

TE OGH 2013/3/13 3Ob35/13p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie den Hofrat Univ.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofrätin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei J*****, vertreten durch Dr. Peter Böck, Rechtsanwalt in Neusiedl am See, gegen die beklagte Partei E*****, vertreten durch Mag. Christian Kaiser, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ehescheidung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Eisenstadt als Berufungsgericht vom 13. Dezember 2012, GZ 20 R 123/12f-15, womit infolge Berufungen der klagenden und beklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichts Neusiedl am See vom 19. April 2012, GZ 10 C 10/12d-8, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Beklagten gelingt es nicht, eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen, sodass ihr Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen ist. Der Beklagten gelingt es nicht, eine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzuzeigen, sodass ihr Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen ist.

1. Da bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 49 Satz 2 EheG vorliegen, sowohl das gesamte Verhalten der Ehegatten als auch die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (RIS-Justiz RS0057058, RS0057246), ist die Frage, ob ein Scheidungsbegehren nach dieser Bestimmung sittlich gerechtfertigt ist oder nicht, keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO (7 Ob 112/11p). 1. Da bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Paragraph 49, Satz 2 EheG vorliegen, sowohl das gesamte Verhalten der Ehegatten als auch die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (RIS-Justiz RS0057058, RS0057246), ist die Frage, ob ein Scheidungsbegehren nach dieser Bestimmung sittlich gerechtfertigt ist oder nicht, keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO (7 Ob 112/11p).

Entgegen der Argumentation der Beklagten ist den Feststellungen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem ehewidrigen Verhalten des Klägers (Schimpfen, Drohen, Aufreiben, Angst machen) und dem - als Eheverfehlung gar nicht bestrittenen - eigensinnigen Verhalten auch der Beklagten, Zahlungen für Betriebskosten und Erhaltung

gemeinsamer Güter mit dem Ergebnis zu verweigern, dass eine gemeinsame Wohnung (die nicht die Ehewohnung darstellte) im Jahr 2007 deswegen versteigert wurde, nicht zu entnehmen; das Erstgericht sah dieses Verhalten nur als Ausdruck der fortschreitenden Zerrüttung. Ein Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Klägers und der Verweigerung der Erfüllung von Zahlungspflichten der Beklagten gegenüber Dritten wäre auch nicht nachvollziehbar herzustellen.

Stehen aber beiderseitige Eheverfehlungen nach Inhalt und Wirkung einander selbständig gegenüber, so kann die sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens nicht in Zweifel gezogen werden (RIS-Justiz RS0057213). In der (impliziten) Bejahung der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens durch die Vorinstanzen liegt daher keine unvertretbare Fehlbeurteilung.

2. Ob der Beklagten die in der Revision bekämpfte weitere Eheverfehlung zur Last liegt, ist angesichts des von den Vorinstanzen ausgesprochenen überwiegenden Verschuldens des Klägers nicht mehr entscheidungswesentlich. Eine Stellungnahme zu der vom Berufungsgericht angenommenen Verletzung ihrer Beistandspflicht der Beklagten wegen der Unterlassung von Vermittlungsbemühungen in einem Streit zwischen dem Kläger und einem gemeinsamen Sohn erübrigen sich daher.

Textnummer

E103610

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0030OB00035.13P.0313.000

Im RIS seit

12.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at